

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn

Wildau, 11. März 2021

Ihr Zeichen #204171 | *Unser Zeichen* Name oder Kürzel
#214734

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG,
VIG

Unterlagen bezüglich einer 24 stündigen Frist zur Auskunft gegenüber
Gesundheitsamt, Ihr Antrag vom 21. November 2020 unter #204171, Ihr Antrag
vom 09. März 2021 unter #214734

Sehr geehrter Herr Langner,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages.

Gleichlautenden Antrag haben Sie am 21. November 2020 (#204171) gestellt.
Dazu erhielten Sie von mir ein Schreiben vom 26. November 2020, auf welches ich
jedoch keine Antwort erhielt.

Zu Ihrem neuerlichen Antrag nachfolgend gleichlautende Ausführungen wie in
meinem Schreiben vom 26. November 2020.

Sie stellen ausdrücklich einen Antrag auf Auskunft nach dem AIG Brandenburg.
Derartige Auskünfte sind nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich kostenpflichtig.
Da mir die von Ihnen erbetene Auskunft nicht vorliegt und ich die für die
Beantwortung erforderlichen Informationen erst zusammenstellen und
datenschutzkonform aufbereiten muss, handelt es sich nicht um einen derart
einfachen Fall i.S.d. Tarifstelle 1.2.1 Anlage AIGGebO v. 02. April 2001, der eine
Gebührenfestsetzung mit "0" Euro rechtfertigt.

Seite 2

Brief vom 11. März 2021

Die voraussichtlichen Gebühren betragen daher 50 Euro, wobei die Prüfung einer grundsätzlichen Auskunftspflicht noch aussteht und diese hiermit noch nicht anerkannt wird.

Ich bitte Sie, mir bis zum 24. März 2021 die Bestätigung zur Übernahme der Gebühren zu zusenden. Sollte diese Bestätigung nicht bis zum genannten Termin eingehen, sehe ich die Anfrage als erledigt an.

Mit freundlichen Grüßen